

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen der INFINITAS GmbH

1. Geltung

Die INFINITAS GmbH („INFINITAS“) ist Inhaberin der alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte der weltweit geschützten Marke „G-Power“. Diese Allgemeinen Bedingungen (im Internet unter <http://www.g-power.de>) ständig abrufbar) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber bzw. Besteller („Vertragspartner“ oder „VP“) und INFINITAS, soweit nicht die besonderen Bedingungen von INFINITAS über Gewährleistung und Eintrittspflichten bei Einbau einer Leistungssteigerung gelten oder Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Entgegenstehende Bedingungen des VP sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, für INFINITAS nicht bindend, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Telefonische Auskünfte und Erklärungen von INFINITAS sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote von INFINITAS sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht Verbindlichkeit schriftlich zugesagt ist. Die in Katalogen, Anzeigen und Preislisten enthaltenen Preise und technischen Daten können sich ändern, Irrtümer sind vorbehalten. Ein Vertrag kommt zustande, wenn INFINITAS einen vom VP – grds. auf diesem zuvor zugesandtes freibleibendes Angebot – erhaltenen schriftlichen Auftrag ohne Änderungen schriftlich (eMail, Telefax, Brief) gegenüber dem VP bestätigt. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn INFINITAS den nach Angebot erhaltenen Auftrag des VP ohne gesonderte Bestätigung ausführt.

3. Lieferung und Lieferverzug

Von INFINITAS genannte Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Zusage erfolgt. Höhere Gewalt, Streiks, technische Änderungen oder unverschuldetes Unvermögen bei INFINITAS oder ihren Lieferanten verlängern die Lieferzeit jeweils um die Dauer einer Behinderung. Der VP kann INFINITAS erstmals nach Ablauf von sechs Wochen nach einem benannten Liefertermin schriftlich mit Zugangsnachweis auffordern, in angemessener Zeit zu liefern. Mit Zugang einer solchen Aufforderung gerät INFINITAS in Verzug. Der VP ist verpflichtet, einen bei ihm dadurch entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

4. Zahlungsbedingungen

Die mit Auftragsbestätigung vereinbarten Netto-Preise gelten vier Monate ab Datum der letzten INFINITAS -Auftragsbestätigung. Sind längere Lieferfristen benannt oder vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise von INFINITAS berechnet. Die Abrechnung erfolgt in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuersatzes, sofern nicht Umsatzsteuerfreiheit gegeben ist. Warenlieferungen durch INFINITAS erfolgen per Nachnahme, auf Lastschriftverfahren oder gegen Vorkasse, soweit nicht anderes vereinbart wird. Verpackungs- und Frachtkosten werden stets zusätzlich ab Autenzell berechnet. Bei Langzeitumbauten (Umbaudauer drei Tage und mehr) hat der VP bei Fahrzeuganlieferung eine Anzahlung in Höhe von 70 % des Auftragswerts an INFINITAS zu leisten. Der Restbetrag ist bei Fertigstellung des Umbaus fällig und spätestens bei Fahrzeugabholung zu bezahlen. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht mit eventuellen Gegenforderungen steht einem VP nur zu, wenn solche Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von INFINITAS schriftlich anerkannt sind oder wenn es sich um bereits geltend gemachte Gewährleistungsansprüche aus dem jeweiligen Vertrag handelt.

5. Gefahrübergang und Abnahme

Bei Versendung von Ware an den VP geht die Gefahr gem. § 447 Abs. 1 BGB auf den VP über, sobald INFINITAS die Ware dem Spediteur oder Frachtführer o.ä. zwecks Transport ausgiebt hat. Wenn INFINITAS die Ware mit eigenen Fahrzeugen versendet, geht die Gefahr ab Verladung auf den VP über. Verweigert der VP die Annahme einer ihm ordnungsgemäß zugesandten Ware, so ist INFINITAS zur nochmaligen Versendung nicht verpflichtet. Vielmehr kann dem VP eine angemessene Frist zur Abholung der Ware in Autenzell gesetzt werden. Holt der VP die Ware bis zu deren Ablauf nicht ab, ist INFINITAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt bei Arbeiten an Fahrzeugen 15 % und bei Warenlieferungen und sonstigen Leistungen 30 % vom Bruttorechnungsbetrag. Dem VP bleibt es unbenommen, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen. INFINITAS kann darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden nachweisen und geltend machen. Die vorstehende Schadensersatzregelung gilt auch, wenn von vornherein eine Abholung bei INFINITAS vereinbart ist (z.B. bei Fahrzeugumbauten) und der VP den Abholtermin und eine dann gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht einhält.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von INFINITAS an den VP gelieferten Waren oder die an seinem Fahrzeug montierten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge Eigentum von INFINITAS. Der VP ist vorbehaltlich evtl. entgegenstehender nachfolgender Regelungen berechtigt, die Vorbehaltsware bestimmungsgemäß zu verwenden, ggf. zu verarbeiten oder in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der VP bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an INFINITAS ab, die diese Abtretung schon hier annimmt. INFINITAS ermächtigt den VP widerruflich, abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf Wunsch von INFINITAS wird der VP die Abtretung offen legen und INFINITAS alle zur Weiterverfolgung eines Anspruchs erforderlichen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Unterlagen herausgeben. Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware erfolgen stets für INFINITAS, jedoch ohne Verpflichtung für diese.

Erlischt das Eigentum von INFINITAS durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des VP an der einheitlichen Sache wertenteilig auch INFINITAS zusteht. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der VP auf das Eigentum von INFINITAS hinweisen und diese unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Durch einen Zugriff und den Widerspruch bei INFINITAS entstehende Kosten und Schäden sind vom VP zu ersetzen. Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere Zahlungsverzug, Erlöschen die Rechte zu Verwendung, Verarbeitung und Veräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Außerdem ist INFINITAS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des VP zurückzunehmen oder, gegebenenfalls nach Abtretung der Herausgabeanprüche, von Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch INFINITAS liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der vom VP eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von INFINITAS aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, ist INFINITAS auf Wunsch des VP insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des VP aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den VP über.

7. Werkunternehmerpfandrecht

INFINITAS steht wegen ihrer Forderungen aus einem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund dieses Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen des VP zu. Ein solches Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Lieferungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Das Pfandrecht von INFINITAS erlischt nicht, wenn INFINITAS den unmittelbaren Besitz an Gegenständen des VP im Rahmen der Auftragsbearbeitung an einen Subunternehmer weitergibt. Der Subunternehmer hält diesenfalls den Besitz für INFINITAS. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand im Eigentum des VP steht.

8. Haftung

Ansprüche des VP auf Schadensersatz gegen INFINITAS, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verzug oder unerlaubter Handlung, sind vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von INFINITAS oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist oder in mindestens fahrlässig von INFINITAS oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht.

Ist INFINITAS zu Schadensersatz verpflichtet, kann grundsätzlich nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden, höchstens aber bis zur für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Gesamtvergütung (ohne Umsatzsteuer, soweit INFINITAS der Umsatzsteuerpflicht unterliegt). Soweit INFINITAS fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf solche typischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

Soweit Haftungsansprüche gegen INFINITAS aus einem Vertrag nicht auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind, verjähren sie in einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der VP von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen; unabhängig von ihrem Entstehen und ihrer Kenntnis verjähren solche Haftungsansprüche spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertrags.

9. Allgemeines zur Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel müssen binnen vierzehn Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich bei INFINITAS angezeigt werden. Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung (Gewährleistungsarbeiten) werden nur bei INFINITAS in Autenzell oder bei autorisierten INFINITAS -Partnern durchgeführt. Ggf. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von INFINITAS und sind an sie herauszugeben. Gewährleistungsarbeiten kleineren Umfangs können nach Erteilung des schriftlichen Einverständnisses seitens INFINITAS auch in einer Fach-/Verwerkstatt des jeweiligen Fahrzeugherstellers ausgeführt werden. Ein Anspruch auf Minder- oder Rücktritt vom Vertrag steht dem VP erst zu, wenn zwei Versuche zur Beseitigung des Mangels seitens INFINITAS fehlgeschlagen sind.

Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn von INFINITAS gelieferte Teile nicht in der Fachwerkstatt eines autorisierten INFINITAS -Partners oder des jeweiligen Fahrzeugherstellers montiert worden sind. Dies ist INFINITAS auf Verlangen nachzuweisen. Ein Gewährleistungsanspruch besteht ebenfalls nicht, wenn der VP eigenmächtige Reparaturversuche unternommen hat oder die gelieferten Teile an Fahrzeugen in Motorsportwettbewerben eingesetzt worden sind. Für Rennteile, die kurzlebige Hochleistungsprodukte sind, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht von INFINITAS auf einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit im Werkstoff des fabrikneuen Teiles zum Zeitpunkt der Übergabe. Rennsportteile sind ohne TÜV-Zulassung und werden wegen ihrer Kurzlebigkeit ohne Gewährleistung und Garantie geliefert.

Natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen an einem Motor, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, z.B. Fahren ohne Kühlmittel oder Motoröl oder übermäßige Beanspruchung, fallen nicht unter die Gewährleistung. Die Gewährleistung erlischt zudem, wenn die im jeweiligen Kundendienstheft des Fahrzeugs vorgesehenen Wartungsarbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Vorschriften der Betriebsanleitung missachtet werden, bei leistungssteigernden Fahrzeugen das INFINITAS-Serviceheft nicht geführt und vorgelegt wird, das Fahrzeug bei Wettbewerbsfahrten eingesetzt wird oder wenn das Fahrzeug in von INFINITAS nicht genehmigter Weise technisch verändert wird.

Angaben von INFINITAS zu Leistungsdaten basieren stets auf den Angaben des Herstellers des jeweiligen Serienfahrzeugs. Geschwindigkeits- und Beschleunigungsdaten sind u.a. abhängig von Motorleistung, Räderformaten, Fahrzeuggewicht, Aerodynamik, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit. Alle angegebenen Daten wie Beschleunigung und Geschwindigkeit beziehen sich grundsätzlich auf die leichteste Variante eines Fahrzeugs mit bestmöglicher Übersetzung bei idealen Wetterbedingungen. Leistungsstreuungen von bis zu 5 % gegenüber den Angaben von INFINITAS sind zu möglich und kein Mangel.

10. Gewährleistung für Teile und Zubehör

Für neue Teile und Zubehör ist die Gewährleistung auf zwei Jahre ab dem Tag der Auslieferung an den Erst-VP befristet. Für gebrauchte Teile und Zubehör ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, der VP ist Verbraucher, diesfalls ist die Gewährleistung für gebrauchte Teile und Zubehör auf ein Jahr ab Auslieferung befristet. Unabhängig davon werden für INFINITAS-Edelstahlschalldämpfer 36 Monate Garantie gegen Durchrostung ab Herstellungsdatum gewährt.

Sind von INFINITAS gelieferte Teile mangelhaft, hat INFINITAS die Wahl, diese durch neue bzw. gleichwertige mangelfreie Teile zu ersetzen oder unentgeltlich auszubessern. Voraussetzung für jede Gewährleistungsverpflichtung seitens INFINITAS sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialfehler kann nur insoweit gehaftet werden, als dass INFINITAS bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

11. Gewährleistung für Leistungssteigerungen

Die Gewährleistung von INFINITAS für Leistungssteigerungen richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Geschäftsbedingungen (G-POWER PERFORMANCE GARANTIE) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche bei allen Verträgen über Leistungssteigerungen stets zusätzlich zu diesen Allgemeinen Bedingungen Vertragsgegenstand sind. Sie werden auf Wunsch jed. VP ausgehändigt, können aber auch ständig im Internet unter <http://www.g-power.de> im Bereich Kontakt/Impressum abgerufen werden.

12. Eintragung in Fahrzeugpapieren / Straßenverkehrszulassung in Deutschland

Ein Anspruch des VP auf Eintragung in die Fahrzeugpapiere besteht grundsätzlich nur bei dem TÜV, der den Musterbericht für das verbaute Teil erstellt hat und ausschließlich für Teile, die ausdrücklich „mit TÜV“ ausgewiesen sind. Für von INFINITAS ausdrücklich für den Export oder „ohne TÜV“ deklarierte Teile und Rennsportteile kann eine Eintragung in den Fahrzeugpapieren in Deutschland nicht erfolgen; ein Anspruch des VP auf verkehrsrechtliche Eintragung in den Fahrzeugpapieren besteht nicht. Bei Montage von Teilen ohne ausdrückliche „TÜV-Zulassung“ erlischt die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) des Fahrzeugs. Für das Ausland besteht kein Anspruch auf Zulassung für den dortigen Straßenverkehr, wenn solches nicht ausdrücklich vereinbart wird.

13. Altteile

Aus Fahrzeugen ausgebaute Teile (Original- oder Altteile) sind vom VP nach Fertigstellung des Auftrags, in der Regel bei Abholung des Fahrzeugs, abzunehmen. Zu einer über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Lagerung ist INFINITAS nicht verpflichtet. Nimmt der VP die Teile nicht ab, ist INFINITAS berechtigt, sie ggf. auf Kosten des VP zu entsorgen. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Teilen, die vertragsgemäß verrechnet werden oder in sonstiger Weise in das Eigentum von INFINITAS übergehen.

14. Schlussbestimmungen

Für alle die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschreitenden reinen Kaufverträge zwischen INFINITAS und ihren Vertragspartnern gilt das UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) in seiner jeweils zum Vertragsschluss aktuellen Fassung, gleich, ob der VP in einem Staat ansässig ist, in dem das UN-Kaufrecht bereits gilt oder nicht.

Im Übrigen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen INFINITAS und einem VP ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ist der Geschäftssitz von INFINITAS in Autenzell. Erteilt der VP einen Auftrag oder eine Bestellung an INFINITAS für sein Unternehmen, als juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird bei Klagen gegen INFINITAS deren Geschäftssitz, ansonsten, nach Wahl von INFINITAS, Schrobenhausen, Augsburg, Ingolstadt oder München als Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden gegenseitigen Ansprüche vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt als vereinbart, wenn der VP keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder wenn dieser bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ist oder wird eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Regelungslücke ist durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

G-POWER® by Infinitas GmbH
Geschäftsführer: Zoran Zorneke

St. Mauritius Strasse 2
86561 Aresing/ Ot. Autenzell - Germany
Company Registration number: HRB 1866 Neuburg a. d. Donau
VAT Ident-No.: DE 0772 1518 8000 4003 3110

Tel. 0049 (0) 82 52 / 90 986-0
Fax 0049 (0) 82 52 / 90 986-86

Stand 01.01.2008 V2.0 – © by INFINITAS GmbH, D-86561 Autenzell